

nicht in eine Unbilligkeit gegen andere Beitragspflichtige ausartete. Es handelt sich ja nicht darum, denn das hat noch Niemand bevwortet, daß man die Beiträge, die seit dem Jahre 1838 die Geistlichen und Schullehrer zu zahlen haben, auf Staatscassen übernehmen wolle, sondern darum, daß, wie bereits der Herr v. Thielau andeutete, die ausfallenden Beiträge der Geistlichen und Schullehrer durch die übrigen Pflichtigen übertragen werden müssen. Nun gebe ich zu, daß unter diesen Beitragspflichtigen sich viele befinden werden, denen eine vielleicht nur unbedeutende Erhöhung ihres Beitrags keine Beschwerde macht; allein ich kenne eine Classe, die allerdings, wie mich bedünkt, vielleicht noch einer größern Belastung durch Parochiallastenbeiträge bisher unterlag, als die Geistlichen und Schullehrer; das ist die Classe des Gesindes. Für die Befreiung des Gesindes läßt sich viel sagen. Das Gesinde hat einen wechselnden Aufenthalt; es genießt die Wohlthaten der Schule meist gar nicht und die der Kirche des Orts nur vorübergehend. Es sind aber gleichwohl Fälle vorgekommen, das weiß ich aus Privatmittheilungen, und einzelne Mitglieder der Kammer würden es mir bestätigen können, wo die Beiträge des Gesindes sehr drückend wurden. Bewilligen wir die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer, so folgt natürlich, daß jeder übrige Steuerpflichtige, insbesondere auch das Gesinde, noch mehr belastet werden muß, und es wird daher die Billigkeit gegen jenen Stand zu einer Unbilligkeit für die andern Stände. — Es wurde ferner von demselben geehrten Sprecher entgegnet, daß ja ohnehin in einzelnen Gemeinden die Geistlichen und Schullehrer bisher aus gutem Willen schon frei gelassen worden seien. Nun, wo ein solches Verhältniß zwischen den Geistlichen und Schullehrern auf der einen und der Gemeinde auf der andern Seite stattfindet, so läßt sich dagegen Nichts sagen; allein ich folgere daraus, daß auch darin wieder eine Inparität liegt, die das Gesetz nicht einmal beseitigen kann. Eine Inparität wird sich immer da herausstellen, wo eine Gemeinde, die es mit ihrem Seelsorger gut meint, diesen von den Beiträgen frei läßt, und wo umgekehrt eine andere vorhanden ist, die auf Grund des Gesetzes von 1838 diese Beiträge von ihm fordert. Inparitäten sind also nicht zu entfernen. Daß das Gesetz, um dessen Abänderung es sich hier handelt, nur ein provisorisches ist, muß allerdings anerkannt werden; allein nichtsdestoweniger wünsche ich auch diesem provisorischen Gesetze Stabilität. Es ist ja gewissermaßen, wie Sie sich entsinnen wollen, nur deshalb ein provisorisches geworden, weil es mehr als alle andern zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab. Ist es nun aber einmal ins Leben getreten, dann sollte es, in Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer Abänderung, so wenig und so spät als irgend möglich geändert werden. Daß von den Provinzialständen die Gründe nicht gut geheißten worden sind, aus denen die allgemeine Ständeversammlung das Gesetz vom Jahre 1838 und die dadurch begründete Pflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer ins Leben treten zu lassen sich bestimmte, das hat der Herr Staatsminister zwar dargelegt; ich bekenne aber, daß diese Deduction mich in meiner Ansicht gegen den Gesetzentwurf nur bestärkt hat. Ich habe in der That in dem Irrthume gestanden, als ob die

Lausitz durch ihr Noceßverhältniß genöthigt gewesen wäre, Nein zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in dem betreffenden Punkte zu sagen; nach der Mittheilung des Herrn Staatsministers war dies aber nicht nothwendig, vielmehr lediglich in ihr Ermessen gestellt. Ich nehme also an, daß die lausitzer Stände sich nur aus Ueberzeugung haben bestimmen lassen, die betreffende §. der Gesetzentwurf zu verwerfen. Wenn aber das der Fall ist, so große Achtung ich auch vor den Ansichten der lausitzer Stände hege, so scheint es mir noch weit weniger den erbländischen Ständen, ja der allgemeinen Ständeversammlung wohl anzustehen, bloß deshalb, weil die Lausitz eine andere Ueberzeugung hat, als sie, von ihren frühern Beschlüssen zurückzugehen, und so die Ansichten des größern Landestheils den Ansichten des Kleinern unterordnen zu lassen. Ich wiederhole es, dieser Grund mußte mich bestimmen, bei meiner Ansicht nur fester stehen zu bleiben. Wenn endlich noch von dem Herrn Staatsminister dargelegt wurde, es sei hier wohl auch ein Grund für den Entwurf in der Pietät zu suchen, so kann ich auf diesen Grund schlechterdings keinen Werth legen. Denn nimmermehr werde ich einen Unterschied anerkennen, der gewissermaßen aus jener Bemerkung gefolgert werden könnte, und nicht der Meinung beipflichten, als ob das Ministerium der Jahre 1836 und 1837 die Pietät weniger ins Auge gefaßt habe, als das Ministerium des Jahres 1842.

D. v. Ammon: Da ich bereits am nächstvorigen Landtage mich für die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Parochial- und Schulanlagen ausgesprochen habe, so liegt es mir gegenwärtig ob, die Minorität, der ich angehörte, zu vertheidigen und mir dazu den Weg durch die Beleuchtung einiger neuerlich wieder eingetretenen Mißverständnisse zu bahnen. Es wäre nicht angemessen, glaubt man, hier in die Fußstapfen der Oberlausitz zu treten, welche ihren Geistlichen und Schullehrern die obige Befreiung zugesteht. Das finde ich aber diesmal, wie sonst nicht selten, ganz unbedenklich, wo dem Beschlusse ihrer Stände Recht, Vernunft und kirchliche Ordnung seit Jahrhunderten zur Seite steht. Ein erst vor vier Jahren gegebenes Gesetz, höre ich, darf nicht inconsequenter Weise widerrufen werden. Je eher, desto besser und lieber, meine ich, wenn das Gesetz nur eine Satzung der Willkür war, gegen die sich die Majorität der zweiten Kammer und aller wahren Kenner des Kirchen- und Schulwesens erklärt und offen ausgesprochen hat. Consequent ist der gute Geist, wie der böse; aber die Consequenz des ersten allein heißt Festigkeit, die des andern nur Hartnäckigkeit; die rühmliche Inconsequenz des Irrenden ist dafür der Uebergang zur Besserung. Auch die Ritter und Gutsbesitzer müssen die oben bemerkten Kosten tragen, hält man ein, warum wollen sich dessen die Geistlichen und Schullehrer weigern? Der Bescheid lautet: darum, weil den Rittern und Gutsherren keine Predigt und Christenlehre obliegt, und dafür die Geistlichen keine Rittergüter, so wie die Schullehrer keine Schlösser besitzen. Soviel über die Mißverständnisse, welche immer aus dunklen Begriffen, sei es auf dieser, oder jener Seite, hervorgehen. Ich wende mich nun zu den Gründen, auf welchen die gesetzliche Befreiung der Geistlichen und Schullehrer nach den Motiven des vorliegenden